

Hafenordnung der Gemeinde Göttingen

Vom 9. Mai 2018
(inkl. Nachträge bis 5. Februar 2019)

Inhalt

Hafenordnung	2
1 Liegeplätze.....	2
1.1 Anmeldung.....	2
1.2 Warteliste	2
1.3 Platzzuteilung.....	2
1.4 Mietvertrag	3
1.5 Befestigung	3
1.6 Installationen.....	3
1.7 Meldepflicht.....	3
1.8 Platzfreigabe	3
1.9 Nutzungspflicht.....	4
2 Liegeplätze für Mietboote / Boatsharing	4
2.1 Allgemeines.....	4
2.2 Vertragspartner	4
2.3 Bootsbenützer	4
2.4 Tarif.....	4
3 Eignergemeinschaften Grundsatz	4
3.1 Grundsatz	4
3.2 Platzweitergabe innerhalb der Eignergemeinschaft.....	5
4 Liegeplätze für Gäste	5
4.1 Allgemeines.....	5
4.2 Anlegen.....	5
4.3 Anmeldung.....	5
4.4 Zeitliche Beschränkung	5
5 Benutzung Infrastruktur	6
5.1 Bootsslip	6
5.2 Winde bei Bootsslip.....	6
5.3 Sanitäre Einrichtungen	6
5.4 Strom	6
5.5 Abfälle.....	6
6 Verhalten.....	6
6.1 Verkehrsregeln.....	6
6.2 Hunde	6
6.3 Zutritt zu Steganalgen	7
6.4 Lärm.....	7
7 Schlussbestimmung	7
7.1 Inkraftsetzung.....	7

Hafenordnung

Die Politische Gemeinde Güttingen erlässt die nachstehende Hafenordnung. Um die Lesbarkeit zu erhalten, wird auf die parallele Schreibform männlicher und weiblicher Bezeichnungen verzichtet. Es gelten alle Personen- und Funktionsbezeichnungen im Hafenordnung für beide Geschlechter.

1 Liegeplätze

1.1 Anmeldung

- 1) Bewerber haben das Anmeldeformular bei der Gemeindeverwaltung einzureichen.
- 2) Der Anmeldung sind eine Kopie des Schiffsausweises, der Betriebsbewilligung und – soweit erforderlich – des Führerausweises bzw. Schifferpatents beizulegen. Name und Adresse auf Schiffs- und Führerausweis müssen identisch sein.
- 3) Wer zur Zeit der Anmeldung noch nicht im Besitze der Dokumente gemäss Abs. 2 ist, muss die fehlenden Unterlagen bis zum 31. Oktober des ersten Mietjahres bei der Gemeindeverwaltung nachreichen.

1.2 Warteliste

- 1) Steht kein geeigneter Liegeplatz zur Verfügung, wird der Bewerber auf eine Warteliste gesetzt.
- 2) Der Platz auf der Warteliste bestimmt sich aufgrund des Eingangsdatums der Anmeldung und der Bootsmasse.
- 3) Für Bewerber mit Wohnsitz in Güttingen und auswärtige Bewerber wird je eine separate Warteliste geführt.
- 4) Die Wartelisten werden jährlich überprüft. Für den Verbleib auf der Warteliste wird eine jährliche Gebühr gemäss Gebührentarif erhoben.

1.3 Platzzuteilung

Die Gemeindeverwaltung teilt den Bewerbern aufgrund des angemeldeten Bootstyps einen entsprechenden Liegeplatz zu.

- 1) Die Platzvergabe erfolgt je nach Verfügbarkeit, aufgrund der angemeldeten Bootsgrosse, in der Reihenfolge der Anmeldungen.
- 2) Die Zuteilung erfolgt aufgrund der effektiven Schiffslänge und aufgrund der Schiffsbreite (gemäss Schiffsausweis). In der Breite erfolgt ein Zuschlag von mindestens 0,30 m (Ausnahmeregelung je nach Platz).
- 3) Die Gemeindeverwaltung ist berechtigt, falls notwendig, Platzwechsel anzuordnen.
- 4) Erwirbt der Mieter ein Boot, welches nicht mehr den Massen der Zuteilung entspricht, muss eine neue Anmeldung erfolgen. Es besteht kein automatischer Anspruch auf die Zuteilung. Der Mieter wird auf die normale Warteliste gesetzt.
- 5) Kein Anspruch auf einen Liegeplatz besteht, wenn sich das Boot, aufgrund seiner Masse, nicht für die Anlage eignet oder falsche Masse angegeben wurden.
- 6) Der angefragte Bewerber hat die Möglichkeit, für die erste Saison auf die Belegung seines Liegeplatzes zu verzichten. Wenn er nach einem Jahr den Platz nicht mit einem Boot der entsprechenden Grösse belegt, wird der Vertrag gekündigt und der Bewerber wird von der Warteliste gestrichen.

1.4 Mietvertrag

- 1) Nach der Zuteilung wird mit der Gemeinde Güttingen ein Mietvertrag für den Liegeplatz abgeschlossen.
- 2) In begründeten Fällen kann ein Jahr auf die Benützung des Liegeplatzes verzichtet werden. Dies muss der Gemeindeverwaltung mit einem schriftlichen Antrag bis zum 1. Januar gemeldet werden. Wird dem Verzicht zugestimmt, entfällt die Miete. Die Betriebskostenpauschale und die Gebühr für die Flächenkonzession sind zu entrichten.
- 3) Zwei Liegeplatzmieter, deren Mietverhältnis schon mindestens zwei Jahre dauert, können der Gemeindeverwaltung den Abtausch ihrer Liegeplätze mit schriftlichem Gesuch beantragen. Der Platzabtausch muss zwischen den Parteien unentgeltlich erfolgen.
- 4) Falls ein Schiff, infolge einer Reparatur, für eine Saison nicht genutzt werden kann, besteht die Möglichkeit, für maximal ein Jahr ein Ersatzschiff zu platzieren. Voraussetzung ist ein schriftlicher Antrag an die Gemeindeverwaltung.

1.5 Befestigung

- 1) Benutzer müssen das Boot an dem ihnen zugeteilten Liegeplatz so befestigen, dass die Hafenanlagen und die Nachbarschiffe nicht beschädigt werden.
- 2) Das Boot ist nur an den dafür vorgesehenen Befestigungen mit geeignetem Tauwerk festzumachen und mit genügend Fendern zu versehen.
- 3) An den Stahlrohrpfählen darf nur mit Tauwerk durch einen gesicherten, seemännischen Knoten belegt werden.
- 4) Die Verwendung von Drahtseilen oder Ketten ist verboten.
- 5) Änderungen an den bestehenden Anlagen sind nicht zulässig.
- 6) Das Anbringen von Verholleinen zwischen Steg und Pfahl ist erlaubt. Im Winter sind diese zu entfernen.
- 7) Es dürfen keine Bootsteile über den zugeteilten Platz hinausragen.

1.6 Installationen

- 1) Installationen, namentlich Haken, Briden, Ringe und Teppiche, dürfen nicht an den Pfählen und Stegen angebracht werden.

1.7 Meldepflicht

- 1) Wird ein Liegeplatz bis zum 15. Juni nicht belegt, muss der Mieter dies dem Hafenmeister melden und begründen. Erfolgt keine Meldung verliert der Mieter nach einmaliger Ermahnung seinen Platz.
- 2) Der Hafenmeister kann diesen Liegeplatz bis auf weiteres mit Gästeböten belegen. Es entsteht daraus kein Anspruch auf eine Mietzinsreduktion.
- 3) Will der Mieter den Liegeplatz wieder belegen, muss er dies dem Hafenmeister 3 Tage vorher melden.

1.8 Platzfreigabe

- 1) Belegt ein Mieter den Liegeplatz über Nacht nicht, muss er seine Abwesenheit dem Hafenmeister melden.
- 2) Der Hafenmeister kann während der Abwesenheit über den Liegeplatz verfügen. Daraus entsteht kein Anspruch auf eine Entschädigung oder Mietzinsreduktion.

1.9 Nutzungspflicht

- 1) Stellen die Gemeindeverwaltung oder der Hafenmeister fest, dass ein Mieter das Boot während eines Jahres nicht oder nur selten nutzt (weniger denn 5x), teilt die Gemeindeverwaltung dies am Ende der Saison dem Mieter schriftlich mit, verbunden mit der Ankündigung, dass das Mietverhältnis im Wiederholungsfall gekündigt wird. Auch der Eigner selbst muss nachweislich mindestens 5x pro Saison das Boot benutzt haben.
- 2) Nach erfolgter Abmahnung obliegt es dem Mieter für das folgende Jahr den Nachweis für eine genügende Nutzung zu erbringen (z. B. durch ein vom Mieter unterzeichnetes Logbuch oder durch eine jeweilige Meldung während der Arbeitszeit des Hafenmeisters, wenn das Boot genutzt wird).
- 3) Bei Eignergemeinschaften müssen die Eigner selber dafür besorgt sein, dass deren regelmässige Nutzung des gemeinsam betriebenen Bootes der Gemeindeverwaltung zur Kenntnis gelangt, respektive durch diese geprüft werden kann. Zu diesem Zweck müssen sie ein unterzeichnetes Logbuch führen, welches auf Verlangen der Gemeindeverwaltung vorgelegt werden muss.

2 Liegeplätze für Mietboote / Boatsharing

2.1 Allgemeines

Im Grundsatz gelten die Bestimmungen analog der Liegeplätze für Einzelmietler. Sie werden auf der Warteliste nach Möglichkeit prioritär behandelt. Es steht minimal ein Platz zur Verfügung.

2.2 Vertragspartner

Der Vertragspartner hat eine Ansprechperson zu bestimmen, die innerhalb von 30 Minuten vor Ort anwesend sein muss.

2.3 Bootsbenützer

Der Vertragspartner ist verantwortlich, dass der Bootsbenützer für das zu mietende Boot, über einen gültigen Führerausweis verfügt, sowie eine genügende Einschulung erhält.

2.4 Tarif

Für Liegeplätze der Mietboote oder Boatsharing wird kein Zuschlag für Auswärtige erhoben. Es gelten die Tarife für Einheimische.

3 Eignergemeinschaften Grundsatz

3.1 Grundsatz

- 1) Im Grundsatz gelten die Bestimmungen analog der für Einzelmietler.
- 2) Bei einer Eignergemeinschaft muss zwingend ein Mitglied Wohn- und Steuersitz in Güttingen nachweisen. Das Boot muss auf den Güttinger eingelöst sein. Auswärtige Eignergemeinschaften sind nicht erlaubt.

3.2 Platzweitergabe innerhalb der Eignergemeinschaft

- 1) Bei Übertragungen, gemäss Art. 4.7 (2) Hafenreglement, muss die begünstigte Person schriftlich darlegen, dass sie zusammen mit dem bisherigen Mieter den Wassersport während der letzten zehn Jahre, mit dem auf dem entsprechenden Liegeplatz stationierten Boot, regelmässig betrieben hat. Die Gemeindeverwaltung prüft ob die Voraussetzungen erfüllt sind. Eine Übertragung vom Einheimischen auf den Auswärtigen, sowie vom Auswärtigen auf den Auswärtigen, ist nicht möglich, der Platz wird in diesem Fall frei und von der Verwaltung neu vergeben.
- 2) Bei Übertragungen, gemäss Art. 4.7 (1) Hafenreglement, muss das begünstigte Familienmitglied zwingend Wohnsitz in Güttingen haben, ansonsten wird der Vertrag auf 3 Jahre befristet ausgestellt, was ebenso für Einzelmietler gilt. Diese Regelung gilt für Eignergemeinschaften als auch für Einzelmietler.
- 3) Im Todesfall des Vertragspartners kann der Vertrag auf den amtsältesten Miteigner übertragen werden, auch wenn dieser zu diesem Zeitpunkt noch nicht zehn Jahre der Eignergemeinschaft angehört, das Boot aber regelmässig genutzt hat. Bei gleichlanger Zugehörigkeit entscheidet das Los, soweit sich die Miteigner nicht einigen können. Der Anspruch des Miteigentümers auf die Übertragung des Liegeplatzes geht demjenigen eines Familienangehörigen (Art. 4.7(1) Hafenreglement) vor. Der begünstigte Miteigner muss zwingend Wohnsitz in Güttingen haben, ansonsten wird der Vertrag auf 3 Jahre befristet ausgestellt.
- 4) Eine Platzweitergabe muss in jedem Fall unentgeltlich erfolgen. Bei Zuwiderhandlung wird der Liegeplatz umgehend entzogen.

4 Liegeplätze für Gäste

4.1 Allgemeines

- 1) Die Gemeindeverwaltung achtet darauf, dass Gästeplätze zur Verfügung stehen.
- 2) Die als Gästeplätze bezeichneten Liegeplätze sind vom 1. April bis zum 31. Oktober für Gästeboote freizuhalten.
- 3) In begründeten Fällen kann der Hafenmeister Ausnahmen bewilligen.

4.2 Anlegen

- 1) Gäste müssen ihr Boot nach den Anweisungen des Hafenmeisters anlegen.
- 2) Für das Belegen sind zwingend die eigenen Leinen zu benutzen.

4.3 Anmeldung

Nach dem Belegen melden sich die Gäste umgehend beim Hafenmeister.

4.4 Zeitliche Beschränkung

- 1) Dasselbe Gästeboot darf nicht länger als an drei aufeinanderfolgenden Tagen und pro Saison nicht mehr als an insgesamt 20 Tagen in der Hafenanlage stationiert werden.
- 2) Der Hafenmeister kann Ausnahmen bewilligen.

5 Benutzung Infrastruktur

5.1 Bootsslip

- 1) Die Benützung des Bootsslips ist für Liegeplatz- und Trockenplatzmieter kostenlos. Alle übrigen Ein- und Auswasserungen sind kostenpflichtig.
- 2) Es ist verboten auf dem Bootsslip Schiffe oder Bootswagen zu stationieren. Nach Rücksprache mit dem Hafenmeister sind für kurzfristige Reparaturen Ausnahmen möglich.

5.2 Winde bei Bootsslip

Zulässig sind Boote mit einem max. Gewicht von 1500 kg (ohne Trailer).

5.3 Sanitäre Einrichtungen

Die sanitären Einrichtungen im Hafengebäude und bei der WC- und Duschanlage sind vom 1. März bis 30. November geöffnet. Witterungsbedingte Ausnahmen sind vorbehalten.

5.4 Strom

An den Elektrosteckdosen der Hafenanlagen dürfen nur Apparate in einwandfreiem Zustand angeschlossen werden. In unbewohnten Booten ist es verboten elektrische Heizungen und Herdplatten zu betreiben. Der Strombezug ist auf max. 13A Spitze, dauernd 1000W zu beschränken. Es sind die Anschlussstellen auf den Stegen zu benutzen. Die Anschlüsse an der Hafenmauer dürfen nur auf Anweisung des Hafenmeisters benutzt werden.

5.5 Abfälle

- 1) Feste und flüssige Abfälle dürfen nicht in den See oder in den Hafen entsorgt werden.
- 2) Altglas muss in den Altglascontainern entsorgt werden.

6 Verhalten

6.1 Verkehrsregeln

- 1) Der Verkehr im Hafen muss auf die unbedingt erforderlichen Fahrten beschränkt bleiben.
- 2) Ausser zum An- und Ablegen, sowie für Fahrten zur Wassersportausbildung, ist es untersagt im Hafen zu segeln.
- 3) Die Zirkulationswege im Hafen und in der Hafeneinfahrt sind freizuhalten.
- 4) Motor- und Segelboote unter Motor dürfen bei Ein- und Ausfahrten des Hafens maximal 6 km/h fahren.
- 5) Motoren dürfen nur für Ein- und Ausfahrten laufen gelassen werden.
- 6) Jeglicher Wellenschlag in den Hafenanlagen ist zu vermeiden.

6.2 Hunde

Hunde sind in der Hafenanlage an der Leine zu führen.

6.3 Zutritt zu Steganalgen

- 1) Das Betreten der Steganlagen und der Boote ist unbefugten Personen nicht gestattet.
- 2) Alle Hafenumfahrungen und Steganlagen sind für den sicheren Personendurchgang frei zu halten.

6.4 Lärm

- 1) Störender Lärm durch Motoren, Autos, elektronische Geräte usw., ist in den Hafenanlagen zu unterlassen.
- 2) Laufendes Gut und lose Fallen sind so zu belegen, dass sie keinen störenden Lärm verursachen.
- 3) Zwischen 22.00 und 07.00 Uhr gilt die Nachtruhe.

7 Schlussbestimmung

7.1 Inkraftsetzung

Die Hafenumfahrungen wurden vom Gemeinderat am 09. Mai 2018 rückwirkend auf den 01. Januar 2018 in Kraft gesetzt.

Güttingen, 5. Februar 2019

Im Namen des Gemeinderates
Der Gemeindepräsident

Die Gemeindeschreiberin

Urs Rutishauser

Christina Pagnoncini